

# **Richtlinie „Rücklagenmanagement“**

(Stand 04.12.2008)

## **1. Einführung**

Zum 01.01.2009 wird ein zentrales Rücklagenmanagement eingerichtet. Organisationseinheiten, die ihre Rücklagen in das zentrale System einspeisen, werden zukünftig von Abzügen freigestellt. Sofern Organisationseinheiten ihre Rücklagen weiter dezentral bewirtschaften, erfolgt ab dem Jahresabschluss 2009 ein Abzug i. H. v. 20 %.

Ein wichtiger Vorteil des neuen Modells ist, dass die Organisationseinheiten bei der Entnahme aus dem zentralen Rücklagenmanagement grundsätzlich immer "frische" Mittel zugewiesen bekommen und deshalb auf eine jährliche Abgrenzung der Rücklagen verzichtet werden kann. Diese Regel gilt nur für die zentral verwalteten Mittel.

## **2. Übergang**

Die neuen Regelungen zum Rücklagenmanagement werden gültig ab 01.01.2009 und gelten dann für alle Rücklagen.

Für Rücklagen des Jahres 2008 (RUEL08), die nicht im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 in das neue Rücklagenmanagement eingezahlt werden, erfolgt für das Jahr 2008 entsprechend dem bisherigen Budgetierungsmodell ein zentraler Einbehalt in Höhe von 10 % (Übergangsregelung).

Von nicht eingezahlten Beträgen erfolgt ab dem Jahresabschluss 2009 ein zentraler Einbehalt in Höhe von 20 %. Diese Regelung gilt dann für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre entsprechend.

Im Jahr 2009 ist grundsätzlich ein Höchstbetrag in Höhe von bis zu 90 % der in das Rücklagenmanagement eingezahlten Rücklagen sofort abrufbar.

Eine differenzierte Darstellung der Rücklagenplanung ist im Rahmen der Einführung des neuen Finanzmanagements (Finanzplanungsgespräche) in 2009 vorgesehen.

## **3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Die Rücklagen der Organisationseinheiten werden treuhändisch zentral im Finanzdezernat verwaltet.

Die Leitung der Organisationseinheit ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Organisationseinheit und legt daher, ggf. in Abstimmung mit den Leitungen der zugehörigen weiteren Organisationseinheiten, fest, ob und in welcher Höhe Mittel in das zentrale Rücklagenmanagement eingebracht bzw. abgerufen werden.

Für die Fakultäten liegt die Verantwortlichkeit für die gesamte Fakultät, d.h. einschließlich der Institute und anderen zugehörigen Organisationseinheiten bei der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät.

Entsprechend der Ressortierung des Präsidiums können die nicht den Fakultäten zuzuordnenden Organisationseinheiten zu Planungskreisen zusammengefasst werden. Die/Der Präsidentin/Präsident bzw. Vizepräsidentin/Vizepräsident übernimmt dann die Verantwortung über die Rücklagenplanungen der zugeordneten Organisationseinheiten.

## **4. Einzahlungen in das zentrale Rücklagenmanagement**

Eingebracht werden kann jeder Betrag, jedoch nur über die Leitung der Organisationseinheit, im Falle von Fakultäten über die/den Dekanin/Dekan.

Mit der Einzahlung von Mitteln in das zentrale Rücklagenmanagement wird von der Leitung der Organisationseinheit ein grober zeitlicher Abrufplan vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage für eine Beplanung der zentral bewirtschafteten Rücklagen.

## **5. Verfügbarkeit und Entnahmen aus dem zentralen Rücklagenmanagement**

Die in das zentrale Rücklagenmanagement eingebrachten Beträge können entsprechend dem Abrufplan von der Leitung der Organisationseinheit abgerufen werden.

Ein von der Leitung der Organisationseinheit jederzeit abrufbarer jährlicher Höchstbetrag wird im Rahmen der regelmäßigen Planungsgespräche abgestimmt. Dieser Betrag kann im Laufe eines Jahres in voller Höhe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Über den vereinbarten Höchstbetrag können von der Leitung der Organisationseinheit auch weitere Beträge abgerufen werden. Diese sind jedoch 6 Monate im Voraus anzumelden, um eine Liquiditätsplanung für das zentrale Rücklagenmanagement sicher zu stellen

## **6. Mittelverwendung aus dem Rücklagenmanagement**

### 6.1 Maßnahmen Organisationseinheit

Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus Rücklagen sind zunächst innerhalb einer Organisationseinheit sicher zu stellen. Solche Maßnahmen stellen damit keine Maßnahmen des zentralen Rücklagenmanagements dar.

Maßnahmen einer Organisationseinheit, die durch diese nicht selbst finanziert werden können, können im Rahmen des zentralen Rücklagenmanagements vor- bzw. zwischenfinanziert werden. Entsprechende Maßnahmen sind über die Leitung der Organisationseinheit mit einer entsprechenden Stellungnahme der/dem Beauftragten für den Haushalt (BfdH) vorzulegen.

Im Vorfeld von Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen wird eine Risikoanalyse vorgenommen. Kann eine Rückzahlung nicht sichergestellt werden und stehen auch keine Sicherheiten zur Verfügung, ist von einer Mittelverwendung abzusehen. Die Rückzahlungsverpflichtung geht zu Lasten der Organisationseinheit.

Die Entscheidung trifft die/der Beauftragte für den Haushalt (BfdH).

### 6.2 Zentrale Maßnahmen

Im Rahmen des zentralen Rücklagenmanagements können zentrale Maßnahmen vor- bzw. zwischenfinanziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Beauftragte für den Haushalt (BfdH).

Im Vorfeld von Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen wird eine Risikoanalyse vorgenommen. Kann eine Rückzahlung nicht sichergestellt werden und stehen auch keine Sicherheiten zur Verfügung, ist von einer Mittelverwendung abzusehen.

Die Rückzahlung bei derartigen zentralen Maßnahmen kann auch im Rahmen von errechneten Einsparungen erfolgen. Die Rückzahlungsraten entsprechen bei derartig vor- bzw. zwischenfinanzierten Maßnahmen grundsätzlich den errechneten Einsparungen.

Die Rückzahlung von Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen hat Vorrang. Ergeben sich z. B. höhere Einsparungen als errechnet, sind diese zunächst zur Refinanzierung der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung einzusetzen.

## **7. Berichtswesen**

Über eingesetzte Mittel des Rücklagenmanagements wird im Rahmen der Planungsgespräche bzw. über Quartalsberichte Rechenschaft abgelegt.

## **8. Rückzahlungszeiträume**

Die Rückzahlungen sind in der Regel innerhalb von 5 Jahren, in Ausnahmen innerhalb von 10 Jahren abzuwickeln. Darüber hinausgehende Rückzahlungszeiträume sind zu vermeiden.